

STADTAMT BRAUNAU AM INN

5280 Braunau am Inn, Stadtplatz 38

Abt. Pol. 122/10/20 Dr-Bt-js

Braunau am Inn, 15.07.2020

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Braunau am Inn vom 22.05.2014, TOP II/9, mit welcher ein Gebiet (Zone) und Personenkreis betreffend die Erteilung von Ausnahmegewilligungen gemäß § 45 Abs. 4 u. 4a StVO 1960 bestimmt werden.

Aufgrund der §§ 43 Abs. 2a Z 1 und 2 und 94d 4a StVO 1960 und § 40 Abs. 2 Z 4 der Oö. Gemeindeordnung 1990 wird verordnet:

§ 1

Gemäß § 43 Abs. 2a Z 1 StVO 1960 wird folgendes Gebiet (Zone) festgesetzt, deren Bewohner die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung gemäß § 45 Abs. 4 StVO 1960 beantragen können:

Die Zone umfasst alle Gebäude innerhalb des durch die nachangeführten Straßen umgesetzten Bereiches:

Poststallgasse, Johann Fischer-Gasse, Kirchengasse, Altstadt, Kirchenplatz, Schleifmühlgasse, Hans Steininger-Gasse, Dr. Scheub-Gasse, Quergasse, Krankenhausgasse, Theatergasse, Lerchenfeldgasse, Lederergasse, Berggasse, Mühlengasse, Palmstraße, Palmplatz, Am Berg, Färbergasse, Pommerplatz, Am Berg, Stadtplatz, Salzburger Vorstadt, Linzer Straße, Theatergasse, und die Nebenfahrbahn der Ringstraße entlang der Dr. Scheuba-Villa (Haus Lederergasse 21).

§ 2

Die Bewohner des im § 1 angeführten Gebietes können für die nachfolgend genannten, nahegelegenen Kurzparkzonen die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung gem. § 45 Abs. 4 StVO 1960 zum zeitlichen uneingeschränkten Parken für ein Fahrzeug pro Bewohner beantragen.

Die Zone umfasst die selbst verordnete Kurzparkzone Mo-Fr. von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 bis 18.00 Uhr sowie Samstag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und einer Parkdauer von 180 Minuten, in den nachangeführten Straßen:

Poststallgasse, Johann Fischer-Gasse, Kirchengasse, Altstadt, Kirchenplatz, Schleifmühlgasse, Hans Steininger-Gasse, Dr. Scheuba-Gasse, Quergasse, Krankenhausgasse, Parkplatz Theatergasse gegenüber evang. Kirche, Lerchenfeldgasse, Lederergasse, Berggasse, Mühlengasse, Palmstraße, Palmplatz, Am Berg und die Nebenfahrbahn der Ringstraße entlang der Dr. Scheuba-Villa (Haus Lederergasse 21).

§ 3

Gemäß § 43 Abs. 2a Z 2 StVO 1960 wird bestimmt, dass Angehörige folgender Personenkreise, die in den in § 1 dieser Verordnung festgesetzten Gebiete ständig tätig sind, die Erteilung einer Ausnahmegewilligung gemäß § 45 Abs. 4 a StVO 1960 für ein auf das notwendige zeitliche Ausmaß eingeschränktes Parken in den in § 2 dieser Verordnung bezeichneten Kurzparkzone beantragen können:

- 1) Ärzte, die im unmittelbaren Nahbereich ihrer Ordination über keinen verordneten Arzt-Parkplatz verfügen, sowie Personen, die medizinische Dienste, Pflege- oder Seelsorgedienste erbringen und im den im § 1 dieser Verordnung umschriebenen Gebiet ihren Standort haben. Sie müssen bei der Ausübung dieser Dienste unmittelbar auf die Verwendung ihres Fahrzeuges angewiesen sein und dürfen über keine eigenen oder ausschließlich durch sie benutzbaren Stellplätze verfügen.
- 2) Selbständige Erwerbstätige, die ihren Standort in den im § 1 dieser Verordnung umschriebenen Gebiet haben und ihre Fahrzeuge im Rahmen der Ausübung ihrer Erwerbstätigkeit für die Abholung und Auslieferung von Waren regelmäßig benötigen und über keine eigenen oder ausschließlich durch sie benutzbaren Stellplätze verfügen.

§ 4

Der beiliegende Lageplan dient der Konkretisierung des örtlichen Wirkungsbereiches und ist ein wesentlicher Bestandteil dieser Verordnung.

§ 5

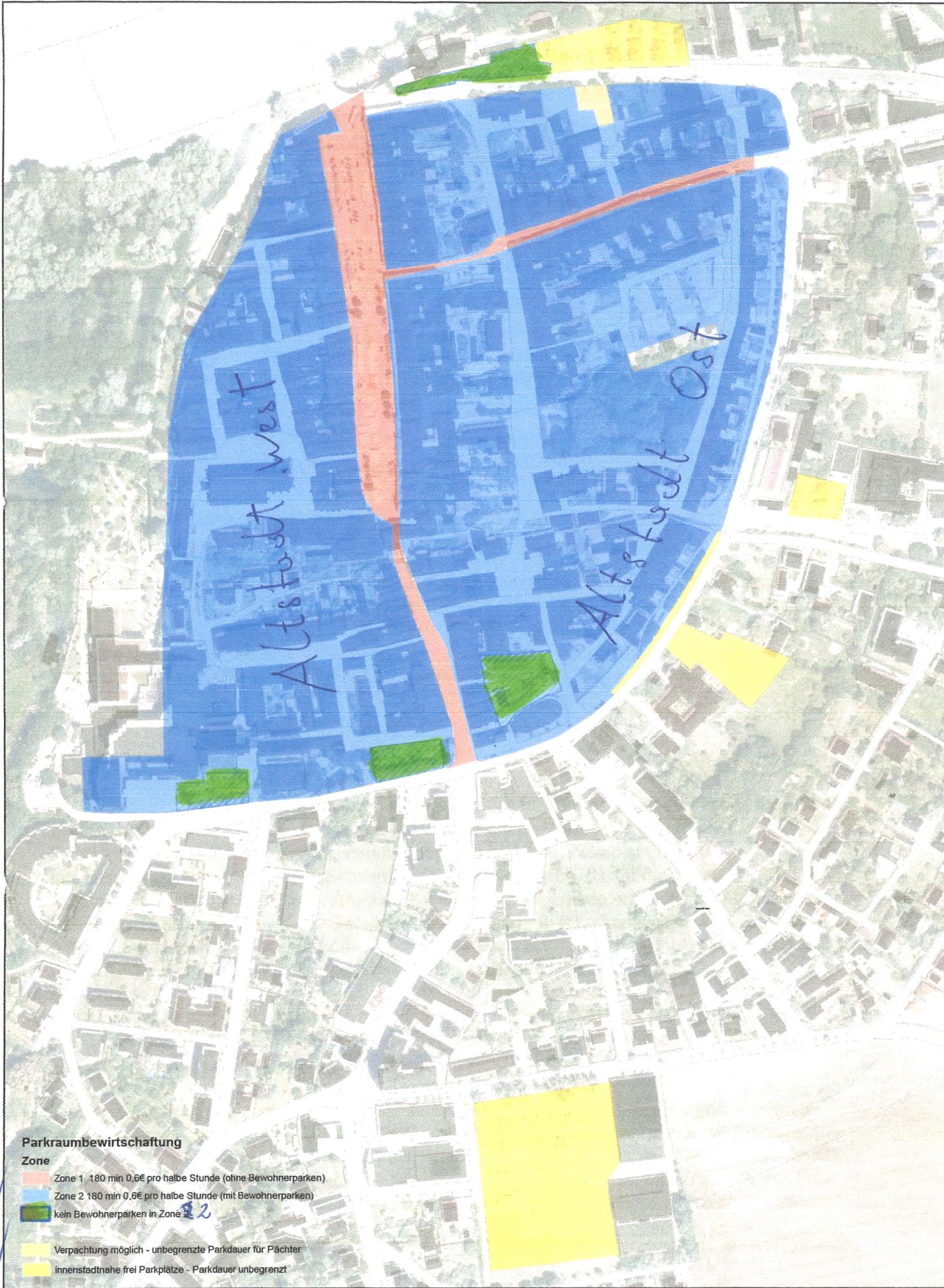
Die Verordnung tritt mit 01.07.2014 in Kraft.

Gleichzeitig werden die Verordnungen SW, 122/10/A/2001-Hi. vom 04.01.2002 und Pol., 122/10/0/11-Ai. vom 08.07.2011 außer Kraft gesetzt.

Die Änderung im § 2 Abs. 1 und im § 3 Zi 1 und 2 treten laut Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Braunau am Inn vom 12.12.2019 TOP I/1 mit Ablauf des 02.01.2020 in Kraft.

Der Bürgermeister:

Mag. Johannes Waidbacher eh.



Parkraumbewirtschaftung

- Zone**
- Zone 1 180 min 0,6€ pro halbe Stunde (ohne Bewohnerparken)
 - Zone 2 180 min 0,6€ pro halbe Stunde (mit Bewohnerparken)
 - kein Bewohnerparken in Zone *22*
 - Verpachtung möglich - unbegrenzte Parkdauer für Pächter
 - Innenstadtnahe frei Parkplätze - Parkdauer unbegrenzt

Angeschlagen am: 4.6.2014
Abgenommen am: 29.6.2014